

Motion Lehmann-Rorschacherberg (34 Mitunterzeichnende):**«Keine Ungleichbehandlung von St.Galler Bürgerinnen und Bürger bei Ergänzungsleistungen**

Am 1. Januar 2008 trat das im Zusammenhang mit der NFA totalrevidierte Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft.

Im bisherigen ELG (Änderungen der EL im Zusammenhang mit der 4. IVG-Revision in Kraft vom 1. Januar 2004) ist für die Festsetzung und Ausrichtung der Ergänzungsleistung derjenige Kanton zuständig, in dem der Bezüger seinen Wohnsitz hat. D.h. konkret, wenn eine Person aus dem Kanton St.Gallen in ein Heim im Kanton Thurgau eintrat, erhielt diese Person die EL vom Kanton Thurgau. Dies betrifft Einzelpersonen oder Ehepaare mit getrenntem Wohnsitz.

Diese Bestimmung ist auch im neuen ELG enthalten, jedoch hinsichtlich von Personen in Heimen ergänzt worden. Bei diesen Personen begründet der Heimaufenthalt künftig keine neue Zuständigkeit (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG). D.h.: Personen, die heute im Kanton St.Gallen wohnhaft sind und im Kanton Thurgau in ein Heim eintreten, werden in Zukunft die EL vom Kanton St.Gallen erhalten.

Diese neue Zuständigkeitsreglung für Heimfälle findet nur Anwendung auf neue EL-Fälle oder bestehende EL-Fälle, in denen sich unter dem neuen Recht Änderungen (Eintritt ins Heim, Kantonswechsel) ergeben. Personen, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2007 in ein ausserkantonales Heim eintraten, werden die EL weiterhin aus dem «fremden» Kanton erhalten.

Was hier als Vorteil dargestellt wird, ist für alle St.Galler Einwohnerinnen und Einwohner, die z.B. im Thurgau einen Heimplatz gefunden haben, eine Schlechterstellung, denn der Kanton Thurgau beschränkt die Heimtaxen, welche für die Höhe der EL anrechenbar sind, auf Fr. 240.– pro Tag, während der Kanton St.Gallen neu ab dem 1. Januar 2008 eine Höchstgrenze bis Fr. 360.– pro Tag gewährt (bisher Fr. 270.–).

Damit wird eine ungerechte Ungleichbehandlung geschaffen zwischen St.Gallerinnen und St.Gallern, die zwischen dem 1. Januar 2004 und 31. Dezember 2007 in ein ausserkantonales Heim gewechselt haben und somit aus dem Thurgau EL beziehen, und jenen St.Gallerinnen und St.Gallern, die weiterhin im Kanton St.Gallen EL beziehen, unabhängig davon, in welches Heim sie eintreten. Ich erachte es als wichtig, dass wir alle unsere Einwohner gleich behandeln! Bewohner in Randregionen des Kantons wie z.B. von Steinach sind davon am meisten betroffen, weil diese Gemeinden darauf angewiesen sind, ihre Bewohner auch in ausserkantonalen Heimen unterzubringen, da die Kapazität im eigenen Kanton nicht ausreicht.

Die Regierung wird daher eingeladen, dem Kantonsrat die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit diejenigen St.Gallerinnen und St.Galler, welche zwischen dem 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 in ein ausserkantonales Heim eintraten und EL aus dem «fremden» Kanton beziehen, und diejenigen, die neu in ein Heim eintreten und die EL weiterhin vom Kanton St.Gallen ausbezahlt erhalten, gleich behandelt werden und gleich viel angerechnet erhalten.»

19. Februar 2008

Lehmann-Rorschacherberg

Ackermann-Fontnas, Bachmann-St.Gallen, Beeler-Ebnat-Kappel, Bischofberger-Altenrhein, Blöchliger Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Boesch-St.Gallen, Büeler-Flawil, Denoth-St.Gallen, Engeler-St.Gallen, Erat-Rheineck, Frei-Diepoldsau, Gähwiler-Buchs, Gemperle-Goldach, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Haag-St.Gallen, Heim-Gossau, Hermann-Rebstein, Hoare-St.Gallen, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Möckli-Rorschach, Oppliger-Frümsen, Probst-Walenstadt, Ricklin-Benken, Schmid-Gossau, Schöbi-Altstätten, Schrepfer-Sevelen, Storchenegger-Jonschwil, Walser-Sargans, Wang-St.Gallen, Wick-Wil